EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 20.2.2014
C(2014) 1003 final

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 20.2.2014

über die Finanzierung der unterstützenden Maßnahmen des Programms für die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen und für kleine und mittlere Unternehmen (COSME) für 2014

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 20.2.2014

über die Finanzierung der unterstützenden Maßnahmen des Programms für die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen und für kleine und mittlere Unternehmen (COSME) für 2014

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1287/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über ein Programm für die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen und für kleine und mittlere Unternehmen (COSME) (2014-2020) und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1639/2006/EG[1], insbesondere auf Artikel 14 Absatz 1,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates[2], insbesondere auf Artikel 84 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Damit die Durchführung des Programms für die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen und für kleine und mittlere Unternehmen gewährleistet ist, muss ein Finanzierungsbeschluss für unterstützende Maßnahmen für 2014 angenommen werden. Artikel 94 der delegierten Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1268/2012 der Kommission[3] enthält detaillierte Regeln für Finanzierungsbeschlüsse.

(2) Es ist notwendig, die Zahlung etwaiger Verzugszinsen auf der Grundlage von Artikel 92 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 und Artikel 111 Absatz 4 der delegierten Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1268/2012 abzudecken.

(3) Für die Anwendung dieses Beschlusses sollte der Begriff „substanzielle Änderung“ im Sinne des Artikels 94 Absatz 4 der delegierten Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1268/2012 definiert werden.

(4) Für die im Anhang angegebenen Einrichtungen sollte aus den dort dargelegten Gründen die Gewährung von Finanzhilfen ohne Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen genehmigt werden –

---

1 ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 33.

2 ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.

3 Delegierte Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1268/2012 der Kommission vom 29. Oktober 2012 über die Anwendungsbestimmungen für die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L 362 vom 31.12.2012, S. 1).

BESCHLIESST:

Artikel 1
Unterstützende Maßnahmen

Die unterstützenden Maßnahmen des Programms für die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen und für kleine und mittlere Unternehmen (COSME) für 2014 entsprechend dem Anhang zu diesem Beschluss werden angenommen.

Artikel 2
Beitrag der Union

Der Höchstbeitrag zu den unterstützenden Maßnahmen für COSME wird auf 5 107 000 EUR festgesetzt und aus der Haushaltslinie 02 02 01 des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für 2014 finanziert.

Die in Absatz 1 genannten Mittel können auch Verzugszinsen decken.

Artikel 3

Finanzhilfen

Gemäß Artikel 190 Absatz 1 Buchstabe f der Verordnung (EU) Nr. 1268/2012 können den im Anhang aufgeführten Stellen unter den darin genannten Bedingungen Finanzhilfen ohne Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen gewährt werden.

Artikel 4
Flexibilitätsklausel

Änderungen der Mittelzuweisungen für spezifische Maßnahmen, die in der Summe 20 % des in Artikel 2 dieses Beschlusses festgelegten Höchstbeitrags nicht überschreiten, gelten als nicht substanziell im Sinne von Artikel 94 Absatz 4 der delegierten Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1268/2012, wenn dadurch Art und Ziel der unterstützenden Maßnahmen für COSME nicht wesentlich verändert werden. Der in Artikel 2 festgelegte Höchstbeitrag darf sich nicht um mehr als 20 % erhöhen.

Der zuständige Anweisungsbefugte kann die in Absatz 1 genannten Änderungen im Einklang mit den Grundsätzen der wirtschaftlichen Haushaltsführung und der Verhältnismäßigkeit beschließen.

Geschehen zu Brüssel am 20.2.2014

Für die Kommission
Antonio TAJANI
Vizepräsident